



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau ...,

Klägerin und Berufungsklägerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Waltraut Verleih und Kollegen,
Souhaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof -11. Senat - durch den Berichterstatter

Richter am Hess. VGH Igstadt

ohne mündliche Verhandlung vom 27. Februar 2006 für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 16. Oktober 2003 (Az.: 3 E 606/00.A) wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens auf Zulassung der Berufung zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die am ... 1948 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG bzw. nunmehr § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -. Die Klägerin verließ nach eigenen Angaben ihr Heimatland am 6. Dezember 1999 über die Grenze zur Türkei und reiste - wiederum nach eigenem Bekunden - am 20. Dezember 1999 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 21. Dezember 1999 meldete sie sich als Asylbewerberin.

Wegen des Sach- und Streitstandes bis zum Erlass des Urteils erster Instanz wird im Übrigen auf den Tatbestand dieses Urteils, dessen Feststellungen sich das Gericht zu Eigen macht (§ 130 b Satz 1 VwGO), Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 16. Oktober 2003 ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe weder einen Anspruch auf Asylanerkennung noch einen solchen auf Feststellung der Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach §§ 51 und 53 AuslG. Sie gehöre nicht zum Kreis der vorverfolgten Asylbewerber, die ihre Anerkennung unter erleichterten Voraussetzungen verlangen könnten. Die Behauptung der Klägerin, sie sei Mitte Juli 1999 im Zusammenhang mit einer Studentendemonstration verhaftet und körperlich misshandelt worden und habe danach während einer Behandlung im Krankenhaus aus diesem fliehen können, sei unglaublich. Der Vortrag der Klägerin sei aus den schon im Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge genannten Gründen unsubstantiiert und vage und folglich in seinen

wesentlichen Teilen nicht glaubhaft. Die von der Klägerin geschilderte kurzzeitige Inhaftierung im unmittelbaren Anschluss an die Teilnahme an der Demonstration stelle mangels asylrelevanter Intensität keine Vorverfolgung dar. Die Darstellung der Klägerin hinsichtlich der nachfolgenden Ereignisse halte das Gericht für unglaubhaft. Es sei bereits schwer verständlich, dass iranische Sicherheitskräfte die Klägerin und ihre Mitbewohnerin zunächst freigelassen und erst mehrere Tage später eine Hausdurchsuchung durchgeführt haben sollten, obwohl mit der vorherigen Freilassung die Möglichkeit einer Beseitigung von belastendem Material eröffnet worden sei. Auch wenn man zu Gunsten der Klägerin diese Bedenken zurückstelle und annehme, dass das Verhalten der Sicherheitsbehörde auf ermittlungstaktischen Überlegungen beruht habe, und überdies davon ausgehe, dass die Klägerin von ihrer Mitbewohnerin nur die nötigsten Informationen erhalten habe, ändere dies - so das Verwaltungsgericht in seinem Urteil - an der fehlenden Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin zu dem nachfolgenden Geschehensablauf nichts. Ihr Vortrag in der mündlichen Verhandlung, sie sei nach den körperlichen Misshandlungen in das ...-Krankenhaus transportiert worden und nach drei Tagen aus diesem mit Hilfe einer Krankenschwester entflohen, widerspreche ihrer Einlassung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, gegenüber dem sie auf die Frage der Dauer ihres Aufenthaltes im Krankenhaus erklärt habe, die Mutter eines von ihr betreuten Kindes, die in der Klinik als Krankenschwester gearbeitet habe, habe ihr geholfen, sich im Garten des Krankenhauses zu verstecken und in der Nacht zu fliehen. Nicht plausibel sei auch die Behauptung der Klägerin, dass der zur ihrer Bewachung abgestellte Begleiter sie und die Krankenschwester nicht nach außen begleitet gehabt habe, obwohl ihm dies möglich gewesen sei. Bei der Gesamtbetrachtung des Vortrags der Klägerin könne allenfalls davon ausgegangen werden, dass sie möglicherweise tatsächlich an einer Demonstration am 12. Juli 1999 in Teheran teilgenommen und in deren Verlauf zur Überprüfung ihrer Person kurzzeitig festgenommen worden sei. Ihr weiteres Vorbringen entspringe ersichtlich aber keinem tatsächlich erlebten Sachverhalt, sondern sei ausschließlich asyltaktisch motiviert.

Die Klägerin könne sich weiterhin auch nicht auf Nachfluchtgründe berufen. Die Stellung des Asylantrags sei ohne das Hinzutreten weiterer erschwerender Umstände

nicht geeignet, den Betreffenden der Gefahr politischer Verfolgung bei Rückkehr in den Iran auszusetzen. Auch die von der Klägerin nach eigenem Vortrag in Deutschland entfalteten exilpolitischen Aktivitäten seien nicht mit der beachtlichen Verfolgungsgefahr im Falle der Rückkehr verbunden. Bei den exilpolitischen Tätigkeiten der Klägerin handele es sich durchweg um einfache, nicht besonders exponierte politische Aktivitäten. Das Interesse der iranischen Behörden sei aber vornehmlich auf die Erfassung von als gefährlich erkannten exponierten Personen gerichtet. Auch bei einer Gesamtbetrachtung der vorgetragenen Verfolgungsgründe könne das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Klägerin bei Rückkehr in den Iran Opfer politisch motivierter Verfolgung werden könne. Auch die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG scheide aus. Schließlich erweise sich auch die gegen die Klägerin ergangene Abschiebungsandrohung als rechtmäßig.

Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung gegen das vorgenannte erstinstanzliche Urteil zugelassen.

Zur Begründung der Berufung trägt die Klägerin vor, das Verwaltungsgericht habe die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu Unrecht bezweifelt. Auch ihre Nachfluchaktivitäten seien von der Vorinstanz nicht zutreffend beurteilt worden. Über die bereits vorgetragenen Aktivitäten hinaus habe sie sich u.a. auch an einer mehrtätigen Sitzstreikaktion iranischer Flüchtlinge an der Hauptwache in Frankfurt am Main beteiligt, die von erheblicher Öffentlichkeitswirkung gewesen und mit Sicherheit von den iranischen Behörden beobachtet worden sei.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 16. Oktober 2003 (Az.: 3 E 606/00.A) abzuändern, sie - die Klägerin - als asylberechtigt anzuerkennen und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG festzustellen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert und haben auch keinen Antrag gestellt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Klägerin als Beteiligte. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 14. Juni 2005 (Bl. 156 bis 158 der Gerichtsakten) verwiesen.

Den Beteiligten sind die Listen "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage" und "Spezielle Erkenntnisse zu Exilorganisationen und zur Rückkehrgefährdung" mit dem Senat zu Iran vorliegenden Erkenntnisquellen (Stand jeweils: 6. Februar 2006) übersandt worden. Die Beteiligten haben Gelegenheit erhalten, zu diesen Erkenntnisquellen Stellung zu nehmen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch den Berichterstatter an Stelle des Senats einverstanden erklärt.

Dem Gericht liegen die die Klägerin betreffenden Behördenakten der Beklagten vor.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die von dem Senat zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil vom 16. Oktober 2003, über die mit Einverständnis der Beteiligten der Berichterstatter an Stelle des Senats ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 125 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 87 a Abs. 2, 101 Abs. 2 VwGO), bleibt ohne Erfolg. Die Vorinstanz hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG noch ein solcher auf Feststellung der Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen über den Abschiebungsschutz zu, die sich nunmehr aus § 60 AufenthG ergeben. Die vorgenannte Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an die Stelle der früheren §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG 1990 getreten (Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz). Mangels einschlägiger Übergangsregelungen ist diese

Rechtsänderung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG im vorliegenden Berufungsverfahren zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2005 - BVerwG 1 C 29.03 -, DVBl. 2005, 982).

Vom Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG ist die Klägerin schon deshalb ausgeschlossen, weil sie nicht hat nachweisen können, dass sie tatsächlich, wie von ihr behauptet, auf dem Luftweg über die Türkei und nicht über einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Nach den vorgenannten Bestimmungen kann sich ein Asylbewerber, der aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat eingereist ist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (sichere Drittstaaten), nicht auf das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt (§ 26 a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Die Drittstaatenregelung nach Art. 16 a Abs. 2 GG greift immer dann ein, wenn feststeht, dass der Ausländer nur über (irgend-)einen der durch die Verfassung oder durch Gesetz bestimmten sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein kann; es muss nicht geklärt werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich dabei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage in Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anl. I zu § 26 a AsylVfG alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung auf das Asylgrundrecht ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2 BvR 2315/93 -, NVwZ 1996, 700 [704]). Angesichts der Beschränkung grundrechtlichen Asylgewährleistung auf nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereiste Personen müssen diese die Einreise auf dem Luftweg dartun und beweisen, also ihrerseits die Einreise auf dem Land- oder Seeweg ausschließen (Renner, 8. Aufl., Rdnr. 8 zu § 26 a AsylVfG).

Diesen Nachweis hat die Klägerin nicht erbracht.

Die Klägerin hat während des gesamten Verfahrens keine näheren Angaben zu den Einzelheiten ihrer angeblichen Flugreise von Istanbul nach Frankfurt am Main machen und Belege für einen solchen Flug vorlegen können. Unterlagen wie Reservierungsbestätigung, Flugticket, Platz- oder Bordkarte oder ähnliches konnte die Klägerin nicht vorweisen. Ihr ist nicht einmal mehr der Name der Fluglinie Erinnerung, mit der sie von der Türkei aus nach Deutschland geflogen sein will. Ebenso wenig konnte sie verwertbare Angaben über die Art der Reisedokumente machen, die für den Flug ausgestellt und während der Reise mitgeführt wurden. Dass der Klägerin die entsprechenden Dokumente nach ihrer Behauptung von dem Schleuser abgenommen wurden und sie sich - wiederum nach eigener Darstellung - an die näheren Umstände der Reise wegen ihrer damaligen gesundheitlichen Situation und der Einwirkung von Medikamenten nicht erinnern kann, ist unerheblich. Ohne die Erbringung des Nachweises einer Einreise auf dem Luftweg muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerin über einen angrenzenden sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen ist und folglich von der Berufung auf das Asylgrundrecht ausgeschlossen ist. Dieser Nachweis könnte auch die von der Klägerin angebotene Vernehmung des Zeugen L. nicht geführt werden. Dieser könnte nach Darstellung der Klägerin lediglich bezeugen, dass er sie am Flughafen in Frankfurt am Main abgeholt, nicht aber, dass sie als Passagierin an einem Flug teilgenommen hat.

Selbst wenn man aber von dem Ausschlussstatbestand nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG absehen wollte, könnte die Klägerin gleichwohl nicht beanspruchen, als Asylberechtigte anerkannt zu werden. Sie muss nämlich nicht begründet befürchten, im Falle der Rückkehr in den Iran Opfer einer asylrechtlich bedeutsamen Verfolgung aus politischen Gründen zu werden. Die Feststellung, dass die Klägerin mit guten Gründen eine derartige Verfolgung zu befürchten hat, könnte nur dann getroffen werden, wenn eine gegen sie gerichtete politische Repression mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Der für bereits in ihrer Heimat verfolgte Asylbewerber zu Grunde zu legende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab findet auf die Klägerin keine Anwendung, denn sie hatte vor ihrer Ausreise

im Iran weder eine politische Verfolgung erlitten, noch hat sie das Land aus begründeter Furcht vor unmittelbar bevorstehenden Repressalien aus politischen Gründen verlassen.

Allerdings hat sich die Klägerin während des gesamten Verfahrens durchgängig darauf berufen, sie sei im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Studentendemonstration im Juli 1999 zusammen mit ihrer Mitbewohnerin, einer Studentin, verhaftet, für drei Tage inhaftiert und während der Haft bei Verhören durch Schläge und andere Misshandlungen so erheblich verletzt worden, dass sie in ein Krankenhaus habe gebracht werden müssen, aus dem ihr mit Hilfe einer Krankenschwester die Flucht gelungen sei. Bereits im Ablehnungsbescheid des (damaligen) Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils erster Instanz wurden aber durchgreifende Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Angaben geäußert. Der Klägerin ist es auch bei ihrer nochmaligen ausführlichen Vernehmung als Beteiligte durch den Berichterstatter des Senats im vorliegenden Berufungsverfahren nicht gelungen, diese berechtigten Zweifel an der Wahrheit des behaupteten Verfolgungsgeschehens zu zerstreuen.

Deutliche Unterschiede und Steigerungen weisen zunächst die Angaben der Klägerin zur Art der von ihr angeblich erlittenen Misshandlungen nach ihrer neuerlichen Festnahme einige Tage nach der Demonstration im Juli 1999 auf. Bei ihrer Befragung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 12. Januar 2000 hatte die Klägerin davon gesprochen, man habe ihr "auf den Schädel gehauen". Gegenüber dem Verwaltungsgericht hatte die Klägerin sodann erklärt, ihr seien Schläge gegen den Kopf versetzt worden und man habe sie an ihren Haaren nach hinten gerissen, wodurch ihr Kopf gegen den Stuhl geschlagen sei. Bei ihrer Vernehmung durch den Berichterstatter des Senats im vorliegenden Berufungsverfahren hat die Klägerin sodann zunächst ausgesagt, man habe sie bei den Vernehmungen regelmäßig mit den Haaren nach hinten gezerrt. Auch auf Befragen, ob ihr über diese Misshandlungen hinaus noch mehr passiert sei, hat die Klägerin erklärt: "Ich wurde an den Haaren gezogen, die Misshandlung bestand hierin". Erst auf Vorhalt, dass sie zuvor darauf hingewiesen habe, mit der Faust Schläge auf den Kopf erhalten zu

haben, gab die Klägerin an, sie sei geschlagen und an den Haaren gezerrt worden; dies sei die Art der Folter gewesen, der sie ausgesetzt gewesen sei. Auf weiteres Befragen hat die Klägerin dann diese Aussage dahingehend präzisiert, dass sie "mit den Fäusten auf den Kopf geschlagen und darüber hinaus mit Tritten auf den Körper traktiert" worden sei. Sie sei so stark an den Haaren gerissen worden, dass sie hierdurch eine noch immer kahle Stelle am Kopf davongetragen habe. Weiteres Nachfragen ergab, dass die Klägerin im Sitzen an den Beinen und in die Seite getreten worden sein soll. Auf den Vorhalt, dass bisher nicht von Tritten die Rede gewesen sei, erklärte die Klägerin schließlich: "Ich weiß nicht, wie ich das genau sagen soll. Wir wurden dauernd getreten, geschlagen und geschubst. Daneben wurden wir auch fortlaufend beschimpft."

Eine glaubhafte Schilderung über die ihr angeblich zugefügten Misshandlungen ist diesen unterschiedlichen Aussagen der Klägerin nicht zu entnehmen. Ersichtlich ist die Klägerin nicht der Lage, von sich aus eine im Wesentlichen kongruente Darstellung des damaligen Geschehens zu geben. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Klägerin bei ihrer Beteiligtenvernehmung am 14. Juni 2005 auch auf Nachfrage hin nicht über ihr zugefügte Schläge auf den Kopf berichtete, obwohl sie bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nur hiervon gesprochen und diese Aussage bei ihrer Befragung durch das Verwaltungsgericht bestätigt hatte. Nicht erklärbar ist es umgekehrt, dass sich die Klägerin bei früheren Vernehmungen und Befragungen nicht zu den Schlägen oder Tritten gegen andere Körperteile geäußert hat, denen sie nach ihren Bekundungen im vorliegenden Berufungsverfahren zusätzlich ausgesetzt gewesen sein will. Diese Unstimmigkeiten sind weder dadurch zu erklären, dass die Klägerin jeweils ein die deutschen Begriffe für "Schläge" und "Tritte" umfassendes persisches Wort gebraucht hat (dies erklärt nicht, weshalb die Klägerin vorher nichts von Tritten oder Schlägen gegen andere Körperteile als den Kopf berichtet hat) noch durch eine eventuelle Traumatisierung der Klägerin angesichts der ihr damals zugefügten Misshandlungen. Die Klägerin hat sich zwar darauf berufen, dass die Unbestimmtheit und die Widersprüchlichkeit ihrer Aussagen durch gesundheitliche Beeinträchtigungen psychischer und physischer Art als Folge der von ihr erlittenen Übergriffe bedingt seien. Auch diese Umstände können aber nicht

verständlich machen, dass es die Klägerin nicht vermocht hat, jedenfalls bei der ausführlichen Vernehmung im vorliegenden Berufungsverfahren auch auf mehrfaches behutsames Nachfragen hin keine überzeugende Darstellung der damaligen Vorgänge zu geben.

Nicht erklärbare Widersprüche und Unstimmigkeiten in den Aussagen der Klägerin setzen sich bei ihren Angaben zu den späteren Vorgängen im Krankenhaus fort.

Insoweit ist nach den von der Klägerin dargelegten unterschiedlichen Sachversionen zunächst unklar, wie lange ihr Aufenthalt im Krankenhaus, in das sie nach der in Folge der körperlichen Misshandlungen erlittenen Bewusstlosigkeit eingeliefert worden sein will, gedauert hat. Ausweislich der durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufgenommenen Aussage ist ihr noch am Tage der Einlieferung in das Hospital die Flucht gelungen. Auf die Frage des vernehmenden Mitarbeiters des Bundesamtes, wie lange sie im Krankenhaus gewesen sei, antwortete die Klägerin, sie habe dort die Mutter eines von ihr betreuten Kindes getroffen, die ihr geholfen habe, "dass ich mich bis zum Abend im Garten des Krankenhauses versteckt halten konnte und dann in der Nacht fliehen konnte." Dies kann nur so verstanden werden, dass die Klägerin noch am Tage der Aufnahme in die Klinik aus dieser geflüchtet ist. Nach ihren Einlassungen im gerichtlichen Verfahren ist die Klägerin dagegen über mehrere Tage in dem Krankenhaus verblieben. Dem Verwaltungsgericht gegenüber gab sie an, sie sei bewusstlos in das Hospital eingeliefert worden und habe erst am darauf folgenden Tag das Bewusstsein wiedererlangt. Bei der Beweisaufnahme im vorliegenden Berufungsverfahren erklärte die Klägerin, sie habe drei Tage im ...-Krankenhaus in Teheran gelegen. Wenn die Klägerin auf den ihr bei der Beteiligtenvernehmung am 14. Juni 2005 gemachten Vorhalt, bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von der Flucht aus der Klinik noch am gleichen Tag gesprochen zu haben, erwidert hat, sie habe nicht sagen wollen, dass es der Abend des Tages gewesen sei, an dem sie in das Krankenhaus eingeliefert worden sei, und sie habe schon beim Bundesamt gesagt, dass sie drei Tage im Krankenhaus gelegen habe, ist dies angesichts der anders lautenden, von der Klägerin nach Vorspielen und Übersetzung des Protokolls

genehmigten und auch im Nachhinein nicht korrigierten Aussage am 12. Januar 2000 nicht überzeugend.

Wechselnd und insgesamt nicht glaubhaft sind die Aussagen der Klägerin schließlich auch in Bezug auf die konkreten Umstände ihres Aufenthalts in dem Krankenhaus und auf den Ablauf der Flucht.

Bei der Anhörung am 12. Januar 2000 hatte die Klägerin erklärt, sie habe in der Notaufnahme des Krankenhauses gelegen. Diese Aussage hat die Klägerin bei ihrer Vernehmung durch den Berichterstatter des Senats zunächst bestätigt. Auf Nachfrage, ob sie denn drei Tage nur in der Notaufnahme verbracht habe, hat sie dann aber angegeben, sie sei in einem Krankenzimmer gewesen und der ihr zugeteilte Bewacher sei vor der Tür zu diesem Zimmer geblieben. Dies passt zu der Aussage der Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2003, sie sei in die Frauenabteilung eingeliefert worden, in die der Wächter nicht gedurft habe. Auf weiteres Nachfragen des Berichterstatters des Senats hat die Klägerin am 14. Juni 2005 ihre Einlassung dann nochmals korrigiert und behauptet, es habe sich um einen Notfallbereich gehandelt, in dem Personen auch längerfristig geblieben seien, um dort notfallmäßig behandelt zu werden. Dieser Versuch der Klägerin, ihre Angaben zu dem Ort ihrer Unterbringung angesichts der aufgetretenen Widersprüche und Ungereimtheiten miteinander in Einklang zu bringen, ist misslungen. Diese Unstimmigkeiten wirken sich überdies auch auf ihre - aus den dargelegten Gründen schon in sich nicht schlüssigen - Aussagen zur Dauer des Aufenthalts in dem Krankenhaus aus. Die Unterbringung in der Notaufnahme wäre nämlich nur dann verständlich, wenn die Klägerin entgegen ihren späteren Behauptungen nicht mehrere Tage im Krankenhaus verbracht hätte, sondern entsprechend ihrer ersten Einlassung am gleichen Tag aus den Räumen der Notfallaufnahme geflüchtet wäre.

Schließlich ist nicht verständlich, wie es der Klägerin und der ihr bei der Flucht zur Seite stehenden Krankenschwester gelungen sein soll, der Bewachung des nur für die Klägerin abgestellten Sicherheitsbeamten zu entgehen. Dass es dieser zugelassen haben sollte, dass die Klägerin mit der Krankenschwester das Gebäude für einen

zur Flucht ausreichenden Zeitraum ohne seine Begleitung verlassen konnten, ist, wie schon das Verwaltungsgericht zutreffend angemerkt hat, nicht glaubhaft.

Die mangels einer Vorverfolgung der Klägerin für eine Asylanererkennung erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit, bei Rückkehr in den Herkunftsstaat dort Opfer politischer Verfolgungsmaßnahmen zu werden, ist nicht gegeben. Weder muss die Klägerin befürchten, wegen Vorgängen vor ihrer Ausreise nach Rückkehr in den Iran in asylerberheblicher Weise belangt zu werden, noch kann sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte wegen nach Rückkehr im Iran drohender Konsequenzen ihrer in Deutschland entfalteten exilpolitischen Aktivitäten beanspruchen.

Dass die Klägerin wegen ihres Verhaltens vor der Ausreise aus ihrem Heimatland belangt werden könnte, ist auch dann als unwahrscheinlich zu betrachten, wenn man zu ihren Gunsten davon ausgeht, dass sie im Juli 1999 an einer Studentendemonstration teilgenommen und deshalb kurzzeitig festgenommen und verhört worden ist. Die Befürchtung der Klägerin, sie könne wegen der damaligen Vorgänge bei Rückkehr in den Iran dort heute noch zur Rechenschaft gezogen werden, teilt das Gericht nicht.

Das Deutsche Orient-Institut hat schon in seiner Auskunft vom 1. Dezember 2003 an das Verwaltungsgericht Oldenburg (Nr. 28 der den Beteiligten übersandten Erkenntnisliste "Spezielle Erkenntnisse zu Exilorganisationen und zur Rückkehrgefährdung, Stand: 7. Februar 2006") eine Verfolgungsgefahr für Personen verneint, die, wie im vorliegenden Fall die Klägerin, zum "äußerst großen Potential" der Teilnehmer an den Studentendemonstrationen der Jahre 1999 und 2000 gehörten und die im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einer solchen Protestveranstaltung kurzzeitig festgenommen worden seien. In seiner neuesten Auskunft vom 22. November 2005 an das Verwaltungsgericht Aachen (Nr. 40 der oben genannten Erkenntnisliste) hat das Deutsche Orient-Institut seine frühere Einschätzung bestätigt und dahin gehend präzisiert, dass die Teilnehmer an den Demonstrationen im Jahre 1999 bereits seit längerem nicht mehr zur Rechenschaft gezogen würden, sofern sie sich nicht in den Folgejahren nach außen erkennbar an verbotenen Demonstrationen beteiligt und sich

auch nicht in anderer Weise, etwa durch Fluchthilfe für verurteilte oder gesuchte Personen, verdächtig gemacht hätten.

Eine beachtliche Verfolgungsgefahr ist der Klägerin auch nicht durch ihre Mitgliedschaft in der "Hambastegi-Internationale Förderung Iranischer Flüchtlinge Verband Deutschland e.V. -IFIR-" und durch ihre Teilnahme an verschiedenen, in dem Bestätigungsschreiben des vorgenannten Verbandes vom 6. September 2003 im einzelnen aufgeführten Demonstrationen und Veranstaltungen der iranischen Opposition in Deutschland erwachsen. Im Hinblick hierauf kann dahin gestellt bleiben, ob sich diese exilpolitische Betätigung als Fortführung einer schon im Iran erkennbar betätigten politischen Überzeugung darstellt und folglich nach § 28 Abs. 1 AsylVfG überhaupt taugliche Grundlage für die Zuerkennung des Asylrechts sein kann.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3. Februar 2004 an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Nr. 29 der Erkenntnisliste "Spezielle Erkenntnisse zu Exilorganisationen und zur Rückkehrgefährdung") handelt es sich bei der "IFIR" um eine 1990 gegründete, sich selbst als links, progressiv und feministisch bezeichnende, ausschließlich außerhalb des Iran tätige Oppositionsgruppe. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in der oben genannten Auskunft haben weder einfache Mitglieder noch Vorstandsmitglieder eines örtlichen Rats, deren politische Tätigkeiten auf erkennbar niedrigem Niveau stattfänden, im Falle der Rückkehr in den Iran dort mit staatlichen oder staatlich geduldeten Repressalien zu rechnen.

Auch die Asylbeantragung in Deutschland ist als solche nicht geeignet, die Klägerin im Falle der Rückkehr einer beachtlichen Verfolgungsgefahr auszusetzen. In den zurückliegenden Jahren ist eine große Anzahl von Asylbewerbern aus dem Iran nach erfolglosem Durchlaufen des Asylverfahrens oder Rücknahme des Asylantrags in Deutschland in den Iran zurückgekehrt, ohne dass allein der Umstand, hier ein Asylverfahren betrieben zu haben, zu Verfolgungsmaßnahmen gegen die Betroffenen geführt hätte. In Einzelfällen wurden Rückkehrer lediglich kurzfristig festgehalten, um sie über Einzelheiten ihres Auslandsaufenthalts und etwaigen Kontakten mit dort lebenden Personen zu befragen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. August

2005, Abschnitt IV 2 a, Seite 35, Nr. 78 der Erkenntnisliste "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage, Stand: 7. Februar 2006").

Auch die jüngste Verschärfung der politischen Lage im Iran nach der Wahl des als fundamentalistisch bekannten früheren Teheraner Bürgermeisters Ahmadinedschad zum Staatspräsidenten hat erkennbar nicht zu einer Verschlechterung der Situation von einfachen Mitgliedern oder Anhängern von im westlichen Ausland aktiven iranischen Exilgruppierungen geführt.

Zwar hat die Ankündigung des neuen Staatspräsidenten zur Restauration der politischen Vorstellungen und gesellschaftlichen Verhältnisse der islamischen Revolution und der schwere außenpolitische Konflikt mit dem Westen wegen der Wiederaufnahme des iranischen Atomprogramms und die gegen Israel gerichteten Bemerkungen des Staatspräsidenten auch die Befürchtung einer verstärkten Repression gegen Andersdenkende im Land geweckt (vgl. z.B. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. August 2005 "Das neue Dreieck der Macht"). Es gibt indessen keine verlässlichen Anhaltspunkte für eine merkliche Zunahme des Verfolgungsdrucks gegen die Opposition im Iran. Zwar wird in einigen Zeitungsberichten von einer Verhaftungswelle gegen Dissidenten berichtet (Die Welt "Wer ist Ahmadi - Nedschad wirklich?" und Frankfurter Rundschau "Khamenei ermahnt Irans neuen Präsidenten", jeweils vom 4. August 2005). Über den Umfang dieser Verhaftungsaktionen und den Kreis der hiervon betroffenen Personen (auch einfache Oppositionelle oder lediglich prominente Regimegegner wie etwa der Journalist Akbar Ganji, der nach Beendigung eines Hungerstreiks und medizinischer Behandlung wieder in Haft genommen wurde?) liegen indessen keine Informationen vor. Mangels entsprechender Meldungen aus jüngster Zeit über weitere Repressalien gegen Regimegegner muss davon ausgegangen werden, dass es sich - falls es die erwähnten Verhaftungen tatsächlich gegeben haben sollte - nur um eine vorübergehende Aktion zur Warnung der Opposition gehandelt hat. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die konservativ-fundamentalistischen Kräfte im Iran unter Führung von Ayatollah Khamenei bereits vor der Präsidentschaftswahl im Juni 2005 den Sicherheits- und Justizapparat beherrschten und schon in dieser Zeit keine Gelegenheit ungenutzt gelassen haben, politisch

missliebige Personen mit Verfolgungsmaßnahmen zu überziehen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2004, Abschnitt I 1., Seite 7).

Mit Rücksicht hierauf lässt auch eine Gesamtbetrachtung der oben angeführten möglichen Verfolgungsgründe ein beachtliches Verfolgungsrisiko der Klägerin bei Rückkehr in den Iran nicht erkennen.

Aus den dargelegten Gründen liegen auch die Voraussetzungen für eine Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Der vorliegende Sachverhalt bietet schließlich auch keine Grundlage für die Gewährung von Abschiebungsschutz auf der Basis der in § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG normierten Abschiebungsverbote. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass von einer Abschiebung in den Iran nach § 60 Abs. 7 AufenthG abzusehen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben (§ 132 Abs. 2 VwGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

(....)

Igstadt